

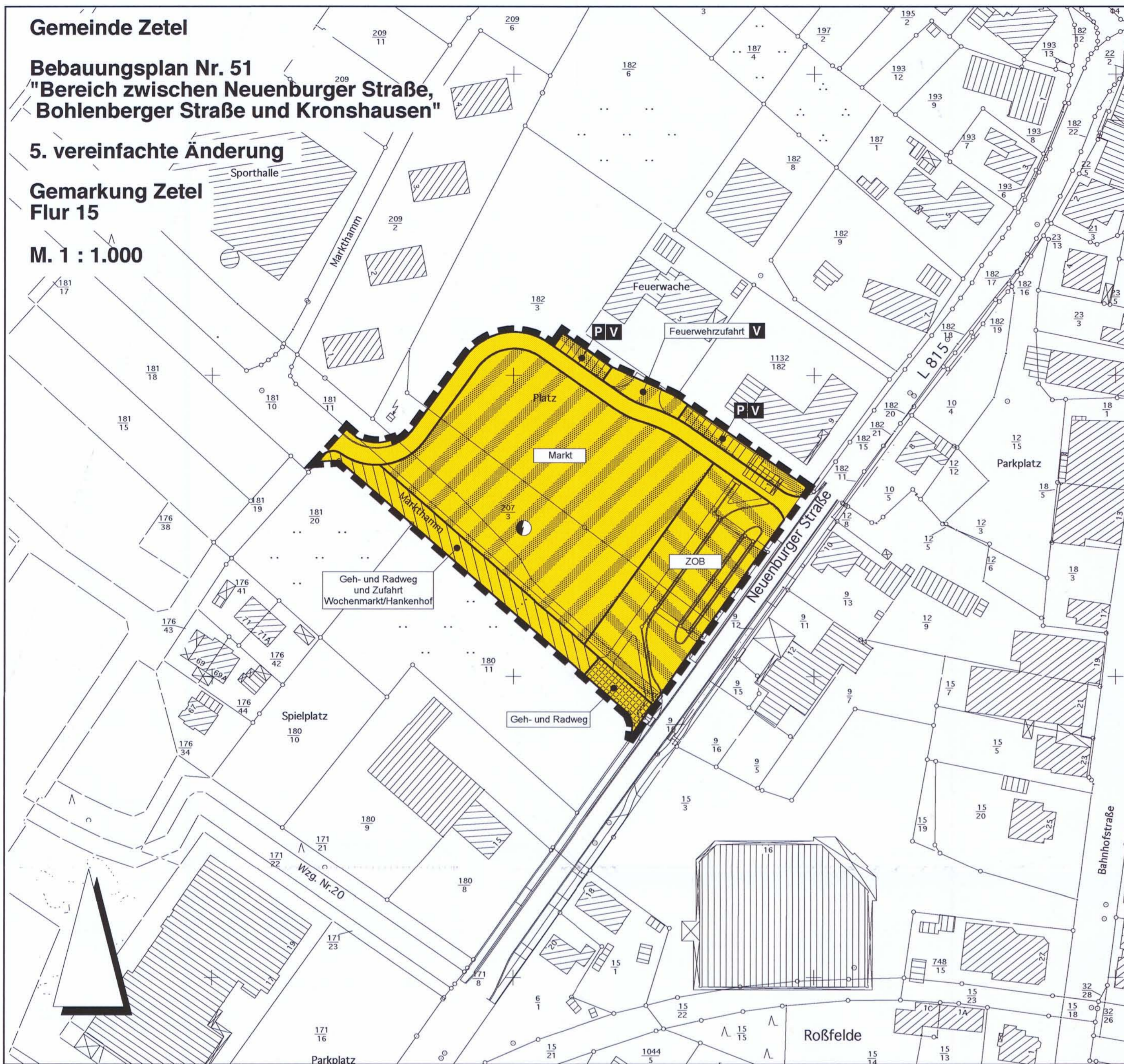
Gemeinde Zetel

**Bebauungsplan Nr. 51
"Bereich zwischen Neuenburger Straße,
Bohlenberger Straße und Kronshausen"**

5. vereinfachte Änderung

**Gemarkung Zetel
Flur 15**

M. 1 : 1.000



noch Verfahrensvermerke

3. ENTWURF UND VERFAHRENSBETREUUNG:
PROJEKTLEITUNG: DIPL.-ING. L. WINTER
TECHNISCHE MITARBEIT: S. BRUNS



ENTWURF: 22.06.2006

4. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.05.2006 DEM ENTWURF DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.06.2006 ORTSÖBLICH BEKANNTGEWACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.06.2006 BIS 28.07.2006 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZETEL, DEN 02.01.2007

BÜRGERMEISTER



5. OFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT/VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.05.2006 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.06.2006 ORTSÖBLICH BEKANNTGEWACHT. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.06.2006 BIS 28.07.2006 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB OFFENTLICH AUSGELEGEN.

ZETEL, DEN

BÜRGERMEISTER

6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 17.06.2006 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 28.07.2006 GEGEBEN.

ZETEL, DEN

BÜRGERMEISTER

7. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 51 NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.12.2006 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

ZETEL, DEN 02.01.2007

BÜRGERMEISTER



8. INKRAFTTRETEN

DER SATZUNGSBESCHLUSS DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM 29.12.2006 IM AMTSBLATT NR. 5 FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND BEKANNTGEWACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 29.12.2006 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ZETEL, DEN 02.01.2007

BÜRGERMEISTER



9. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON ZWEI JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

ZETEL, DEN

BÜRGERMEISTER

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

I. Festsetzungen des Planes

1. öffentliche Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsflächen
- Zweckbestimmung:
 - Geh- und Radweg
 - Geh-, Radweg und Zufahrt zum Wochenmarkt/Hankenhof
 - Marktplatz
 - Zentrale Bushaltestelle (ZOB)
 - öffentliche Parkfläche
 - Verkehrsgrün

2. Flächen für Versorgungsanlagen

- Trafostation

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Hinweise

1. Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990.
2. Sollten bei Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Stadt Varel anzuzeigen (§ 14 NDSchG)
3. Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden, ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Bodenschutzbehörde - zu informieren.
4. Der Bebauungsplan Nr. 51 - Bereich zwischen Neuenburger Straße, Bohlenberger Straße, Kronshausen und Bleichenweg - tritt für den überdeckten Teilbereich mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft und wird durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

Präambel

AUFGUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I. V. M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE ZETEL DIESE 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 "BEREICH ZWISCHEN NEUENBURGER STRASSE, BOHLENBERGER STRASSE UND KRONSHAUSEN", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ZETEL, DEN 02.01.2007

BÜRGERMEISTER



Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 09.05.2006 DIE AUFSTELLUNG DER 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 17.06.2006 ORTSÖBLICH BEKANNTGEWACHT.

ZETEL, DEN 02.01.2007

BÜRGERMEISTER



2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE : LIEGENSCHAFTSKARTE
GEMARKUNG: VAREL MABSTAB: 1:1.000
STAND: OKT. 2005

DIE OFFENTLICHE WIEDERGABE VON ANGABEN DES AMTLICHEN VERMESSUNGSWESENS UND VON STANDARDPRÄSENTATIONEN IST OHNE ERLAUBNIS DER VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE NUR FÜR KOMMUNALE KÖRPERSCHAFTEN IM RAHMEN IHRER AUFGABENERFÜLLUNG ZUR BEREITSTELLUNG EIGENER INFORMATIONEN AN DRITTE GESTÄTTET (§ 5 ABS. 3 SATZ 2 NR. 2 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DAS AMTLICHE VERMESSUNGSWESEN (NVERMG), VOM 12. DEZEMBER 2002, NDS. GVBl. 2003, S. 5). HIERZU GEHÖRT DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BAULEITPLÄNEN. OFFENTLICHE WIEDERGABEN SIND DER ZUSTÄNDIGEN VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE MITZUTEILEN (§ 5 ABS. 3 SATZ 3 NVERMG). DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH, SIE SIND HINGEGEN ÜBER DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BEHÖRDE FÜR GEONFORMATION, LANDENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN
KATASTERAMT VAREL

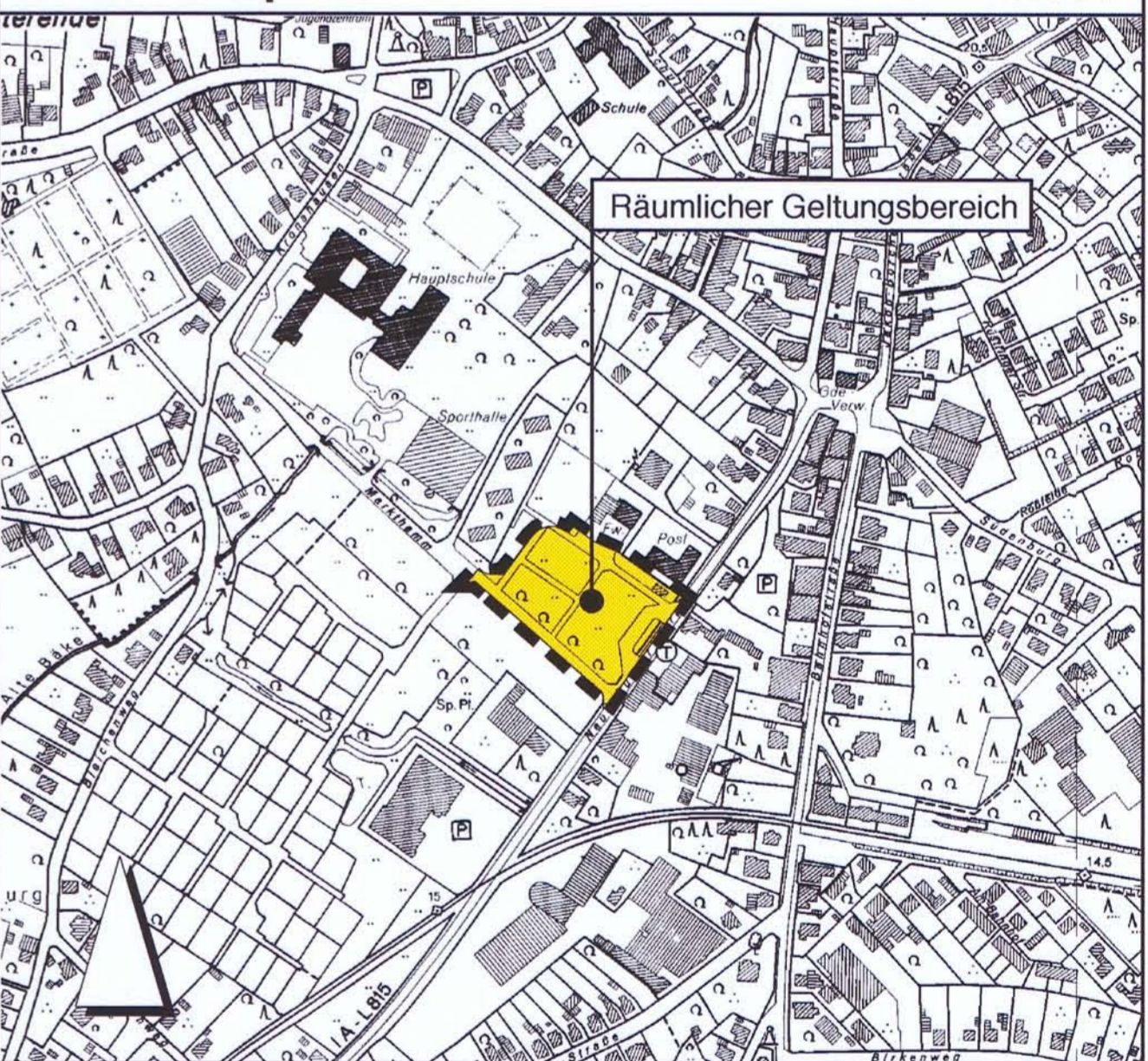
VAREL, DEN 14.02.2007
IM AUFTRAGE

UNTERSCHRIFT



Übersichtsplan

M. 1 : 5.000



Gemeinde Zetel

**Bebauungsplan Nr. 51
"Bereich zwischen Neuenburger Straße,
Bohlenberger Straße und Kronshausen"**

5. vereinfachte Änderung

M. 1 : 1.000